



Satzung des Vereins

Geburtswohnung Kuckucksnest e.V.

Raum für selbstbestimmte Geburt

Präambel

Eine Geburt ist ein einzigartiges, besonderes Ereignis. Die Art und Weise, wie wir gebären und geboren werden, prägt das ganze weitere Leben. Sein Kind in der Vertrautheit und Selbstbestimmtheit der eigenen vier Wände auf die Welt zu bringen, kann eine sehr kraftvolle und stärkende Erfahrung sein, für alle Beteiligten.

Wir, die Eltern, welche die „Geburtswohnung Kuckucksnest“ gegründet haben, möchten die positiven Geburtserfahrungen, die wir zu Hause oder im Geburtshaus erleben durften, anderen Müttern und Familien ermöglichen. Wir alle durften erfahren, wie gut es tut, die Hebamme im Laufe der Schwangerschaft kennenzulernen und Vertrauen zu dieser wichtigen Person aufzubauen. Gebären heißt loslassen und sich öffnen. Und wo geht das einfacher als in einer vertrauten und stressfreien Atmosphäre? Wir sind überzeugt, dass eine individuelle Betreuung durch eine vertraute Hebamme während und nach der Geburt das Beste für alle Beteiligten ist. Die Eins-zu-eins-Betreuung ist, wie auch wissenschaftlich festgestellt wurde, eine Voraussetzung für eine sichere Geburt.

Ebenfalls wurde in zahlreichen nationalen sowie internationalen Studien nachgewiesen, dass eine Geburt Zuhause oder im Geburtshaus genauso sicher ist wie eine Klinikgeburt und dabei weniger Interventionen nötig sind. So ist es unser Herzensanliegen, dass es weiterhin Möglichkeiten für außerklinische Geburten gibt. Doch seit Anfang 2017 gibt es in Freiburg kein Geburtshaus mehr. Alle Geburtshäuser im Umkreis haben bereits vorher geschlossen. Diese besorgniserregende Entwicklung betrifft ganz Deutschland. Dadurch werden Eltern in ihrer Wahlmöglichkeit in Bezug auf einen passenden Geburtsort eingeschränkt, obwohl gemäß Paragraph 24f SGB V die freie Wahl des Geburtsortes in Deutschland gesetzlich verankert ist. Vielen werdenden Eltern bleibt nur noch die Möglichkeit, ins Krankenhaus zu gehen.

Deswegen haben wir die Geburtswohnung Kuckucksnest ins Leben gerufen. Die Geburtswohnung Kuckucksnest ist ein Raum für Hausgeburten für all die Eltern, die ihr Kind in geborgener, ruhiger Atmosphäre gebären wollen und selbst nicht die entsprechenden Möglichkeiten für eine Hausgeburt haben. Und sie bietet Raum für Begegnungen und Seminare rund um die Themen natürliche Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Geburtswohnung Kuckucksnest e.V. Raum für selbstbestimmte Geburt“.
- 2) Der Verein behält sich Namensänderungen vor.
- 3) Er hat den Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 4) Er ist ins Vereinsregister eingetragen.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung von Bildung.

Der Verein hat folgende Anliegen:

- 1) Familien in ihrer Selbstbestimmung und (Wahl-)Freiheit stärken und unterstützen:
 - a. fundiertes Wissen und Informationen über natürliche Schwangerschaft und Elternschaft sowie über verschiedene Möglichkeiten der Geburt vermitteln und bereitstellen
 - b. Väter und Mütter begleiten und darin ermutigen, ihrer Intuition zu folgen
 - c. Familien, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Lage und Wohnsituation, eine außer-klinische Geburt ermöglichen
 - d. Die freie Wahl des Geburtsortes ermöglichen, welche Familien rechtlich zusteht (gemäß Paragraph 24f SGB V).
- 2) Natürliche Geburt und individuelle Geburtshilfe zu fördern und ermöglichen:
 - a. Einen Beitrag zur Vielfalt der Geburtshilfe leisten und die außer-klinische und interventions-arme Geburt erhalten und fördern.
 - b. Das gesellschaftliche Bild von (Haus-)Geburt positiv wandeln.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:

1. Bildungsangebote, Seminare, Kurse und Vorträge rund um die Themen natürliche Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft von Hebammen, Ärzten und anderen Fachpersonen.
2. Angebote für Erfahrungsaustausch und Gesprächsgruppen.
3. Stadtteilarbeit und Vernetzung mit Freiburger Quartieren, um die fundierte Verbreitung von Informationen auch in sozial schwächeren Milieus zu gewährleisten.
4. Indem er Räume schafft und unterhält in denen oben genannten Angebote stattfinden können und in welchen Frauen gebären können.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung, mit dem Beitrag für mindestens drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 8) Familienmitgliedschaften sind möglich.
- 9) Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal aber aus sieben Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Vorstand kann nur werden, wer Gründungsmitglied ist oder seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) rechtliche und öffentliche Vertretung
 - b) Buchführung
 - c) Verwaltung
 - d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.
- 9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von ihnen zu unterzeichnen.
- 10) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/Emailabsendedatums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 6) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins.
 - j) Höhe der Vorstandsvergütung
- 8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kommt die Mitgliederversammlung nicht zu einem Beschluss,

ist der Vorstand berechtigt diesen Beschluss zu fassen.

11) Jede Mitgliederversammlung wird protokolliert.

§ 9 Aufwandsersatz

1) Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungs- Mehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

2) Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, sowie Rechtsberatern aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern so bald wie möglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, für die Förderung der Bildung und insbesondere für die Förderung der natürlichen Geburt.